

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Hernach werden etlich Entleibung in gemein berührt/ die auch
Entschuldigung auff ihnen tragen mögen/ so darinn ordentlicher weiß
gehandelt wird

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Hernach werden etlich Entleibung in gemein berührt /
die auch Entschuldigung auff ihnen tragen
mögen / so darinn ordentlicher weiß
gehandelt wird.

CLXXV.

Item / Es seyn sonst ander mehr Entleibung / die auß vnsträfflichen
Vrsachen geschehen mögen / so dieselbigen Vrsachen recht vnd ordentlich
gebraucht werden / Als da einer Jemand vmb vnkeuscher Werck willen /
die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet / erschlegt / wiewor in dem
hundertten vnd fünff vnd vierzigsten Artickel des Ehebruchs davon ge-
setzt ist.

Item / So einer zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut /
Jemand erschlegt.

Item / So Leut tödten / die ihr Sinn nicht haben / Mehr so ei-
nem / jemand von Amtswegen zufangen gebüret / der vnzimlichen frä-
wenlichen vnd sorglichen Widerstand thut / vnd derselbig widerseßig darob
entleibt wird.

Item / So Jemand ein Echter entleibet / auch so einer Jemand
bey nächtlicher Weil / gefehrlicher weiß in seinem Haus findet / vnd er-
schlegt / oder / so einer ein Thier hat / das Jemand tödtet / vnd er der-
gleichen Bosheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört hat /
wiewor in dem hundertten vnd ein vnd sechzigsten Artickel davon gesetzt
ist. Diese nechste obgemelte Fall alle / haben gar viel Vnterscheide /
wann die Entschuldigung oder kein Entschuldigung auff ihn tragen / das
alles zulang zuschreiben vnd zuerklären were / vnd dem gemeinen Mann
auch irrig vnd ergerlich seyn möcht / wo solches alles in dieser Ordnung
solt beschrieben werden. Hierumb so dieser Sach eine für Richter vnd
Brtheyler kompt / sollen sie der Rechtsgelehrten Raths gebrauchen / vnd
ihnen nicht eigen vndermünfftig Regel oder Gewonheit / darinnen zuspre-
chen / machen / die dem Rechten widertwertig seynd / als viel an den Hals-
Gerichten geschicht / daß die Brtheyler der Vnterscheide jeder Sach /
nicht hören vnd bewegen / das ist ein grosse Thorheit / vnd mag nicht wohl
anders

anders seyn / dann daß sie sich zuvielmaln irren / thun den Leuthen un-
recht / vnd werden an ihrem Blut schuldig / So geschieht auch viel /
daß Richter vnd Brthenler die Missethäter gänstigen / vnd ihr Hand-
lung darauff richten / wie sie ihnen zu gut / das Recht verlengern / vnd
wissentlich Vbelthäter dadurch ledig machen wollen / vermeinen vielleich-
entlich einfeltig Leuth / sie thun wohl daran / daß sie denselben Leuthen ihr
Leben retten / sie sollen wissen / daß sie sich damit schwerlich verschulden /
vnd seyn den Anklägern deßhalb vor Gott vnd der Welt / Wiedera-
lehrung schuldig / wann ein jeder Richter vnd Brthenler / ist bey seinem
Eynde / vnd seiner Seel Seligkeit schuldig / nach seinem besten Verstand /
gleich vnd recht zurichten / vnd wo ein Sach über sein Verstand ist /
der Rechtverstendigen Rathe zusplegen / Wann zu grossen Sachen (als
zwischen dem gemeinen Nutz / vnd deß Menschen Blut zurichten) gro-
ßer ernsthafter Fleiß gehört / vnd ankehrt soll werden.

CLXXV

Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekentlicher
That fürge wandt / außgeführt
werden sollen.

Item / So jemandt einer That bekentlich ist / vnd derhalb Ursa-
chen anzeigt / die solche That von peinlicher Straff entschuldigen möch-
ten / als vor bey jeder geordneten peinlichen Straff / wie vnd wann die
entschuldigt werden mag / gesetzt ist / so soll vnser Amptman / Gastner
oder Richter / den Thäter fragen / ob er solche sein fürgegebene Entschul-
digung genugsam beweysen könne / so er dann das durch sich oder sein An-
waldt fürderlich zuthun / vrbietig ist / so soll er oder sein Anwaldt (weß
sie für Entschuldigung solcher That halb beweysen wollen) durch recht-
verstendig Leuth / oder durch den Gerichtschreiber in Gegenwertigkeit
deß Richters auffzeichnen lassen / so dann Unser Richter mit gehabtem
Rathe Unser Weltlichen Hof-Rathe / dieselben Bewysung-Artickel dar-
für erkennet / wo die bewiesen wurden / daß dieselben angezeigten Ursa-
chen die geklagten vnd bekanten Thate / von peinlicher Straff entscul-
digen / so sollen deß Thäters Anwalde auff ihr ansuchen / mit solcher erbo-
tenen

CLXXVI

CLXXVII

Hofräte .

Beweis-Bericht